

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der muro Bauprodukte GmbH

Stand Dezember 2016

§ 1 Allgemeines

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Lieferbedingungen.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien ohne besonderen erneuten Hinweis.
- (3) Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- (4) Abmachungen, die mündlich durch unseren Außendienst getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Lieferungen

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich. Die Bestellung des Kunden gilt als bindendes Angebot. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlos Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen.
- (2) Wird eine Auftragsbestätigung von uns erteilt, wird sie Bestandteil des Vertrags. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Auftragsbestätigung nach deren Erhalt auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen.
- (3) Technische Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen, Werbematerialien und unsere Angaben in der Auftragsbestätigung oder gesonderten Bestätigung sind ausschließlich geltende vereinbarte Beschaffenheit. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von uns nicht, es sei denn, diese sind als solche ausdrücklich in der Auftragsbestätigung bezeichnet. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
- (4) Bei Verkäufen nach Muster oder Probe beschreiben diese lediglich die fachgerechte Probegemäßheit, stellen aber eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von uns zu liefernden Waren dar.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise.
- (2) Ist ein Preis nicht ausdrücklich bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß unserer Preisliste.
- (3) Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Frachtsendungen gehen zu Lasten des Empfängers, wenn keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder 30 Tagen netto nach Empfang der Ware fällig.
- (5) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Kunde ist ferner berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Zahlt der Kunden fällige Rechnungen nicht, überschreitet er ein eingeräumtes Zahlungsziel oder verschlechtern sich nach Vertragsschluss die Vermögensverhältnisse des Bestellers oder erhalten wir nach Vertragsschluss ungünstige Auskünfte über den Kunden, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, ein Scheck nicht eingelöst wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt oder eröffnet wurde oder mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Zahlungsverzug

- (1) Unsere Lieferfristen gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir ausdrücklich schriftlich eine verbindliche Lieferfrist zugesagt haben. Werden verbindliche Lieferfristen aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Im Fall höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretenden Umstände, wie z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle unserer Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, behördlichen Eingriffen, sind wir – soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflichten gehindert sind – berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Falls wir in Lieferverzug geraten, muss – soweit gesetzlich vorgesehen – der Kunde uns eine angemessene Nachfrist setzen. Verstreicht diese Frist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz statt der Erfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Bei Lieferverzug kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens bis 5 % desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, als pauschalierten Schadensersatzanspruch geltend machen.
- (5) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung und Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über diese in Absatz 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Anlauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, nach Maßgabe der Regelungen in § 8 dieser Lieferbedingungen begrenzt.
- (6) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- (7) Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung des Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt uns vorbehalten.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ab unserem Werk oder Lager und ist dort vom Besteller auf eigene Gefahr und Kosten abzuholen.
- (2) In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nach Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Kunden auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über. Dies gilt auch bei frachtfreier oder von uns transportversicherter Lieferung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehen. Sofern zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Das Gleiche gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein Saldo gezogen wird, weil beispielsweise der Kunde in Insolvenz oder in die Liquidation gerät.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist dem Kunden im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass er von seinem Abnehmer Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf dem Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherungsvertrag, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware bestehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Steht uns nur Miteigentum zu, ist nur der Teilbetrag der Forderung an uns abgetreten, der dem Wert des uns gehörenden Gegenstandes bzw. unseres Miteigentumsanteils zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung entspricht.
4. Der Kunde ist berechtigt diese Forderung einzuziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Sobald dies geschieht, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns alle erforderlichen Angaben zu machen, damit wir in der Lage sind, die Forderung gegenüber dem Abnehmer selbst einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sofern der Kunde in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens gestellt hat. In diesem Fall können wir die abgetretenen Forderungen und Ansprüche unmittelbar geltend machen.
5. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges ist es gestattet, die Vorbehaltswaren mit anderen Sachen dergestalt zu verbinden, dass sie wesentliche Teile einer einheitlichen Sache werden. Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstände dürfen auch mit anderen beweglichen Sachen unmittelbar vermischt oder vermengt werden oder durch Verarbeitung oder Umbildung in eine neue bewegliche Sache umgewandelt werden. Soweit wir nicht gem. § 947 BGB Alleineigentümer werden, erwerben wir in diesen Fällen mit dem Entstehen der neuen Sache Miteigentum. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Preises für den von uns gelieferten Gegenstandes zum Wert der durch die Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung jeweils entstehenden neuen Sache im Zeitpunkt ihrer Entstehung. Der Kunde verpflichtet sich, uns in den Fällen Miteigentum zu übertragen, in denen eine von uns nicht gelieferte Sache als Hauptsache anzusehen ist. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die durch Be- oder Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung oder Vermischung neu entstandene Produkte im ordentlichen Geschäftsgang ohne Verpfändung oder Abtretung zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt. Der Kunde tritt seine Forderung aus dem Verkauf dieser neuen Produkte, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an der verkauften Ware zur Sicherung an uns ab. Wenn der Kunde die gelieferte Ware mit einer Hauptsache verbindet oder vermischt, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Wertes unserer Waren an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde tritt uns auch die Forderung bis zur Höhe des Wertes unserer Waren zur Sicherung unserer Forderung ab, die durch die Verbindung unserer Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
7. Bei Pfändungen oder bei sonstigen Zugriffen Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände oder auf die uns abgetretenen Forderungen und Ansprüche hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, wenn Schäden an diesen Gegenständen entstehen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.
9. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind nach Rücknahme der von uns gelieferten Waren zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die gegenüber uns bestehenden Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

§ 7 Mängelhaftung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich gem. § 377 HGB zu untersuchen und etwaige Mängelrügen schriftlich geltend zu machen. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind uns gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Empfang der Ware, schriftlich anzuzeigen. Andere Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
2. Der Kunde hat die Pflicht, erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware mangelfrei ist und für die vorgesehene Verwendung geeignet ist. Dies gilt auch, wenn Komponenten beigemischt werden, die nicht von uns bezogen wurden. Werden eventuelle Mängel bei der Verarbeitung festgestellt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die noch nicht verarbeiteten, ungeöffneten Originalgebinde sicherzustellen. Sie sind uns auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
3. Für Mängel an von uns gelieferten Waren, die bei Gefahrübergang vorhanden sind, haften wir nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einem arglistigen Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Frist bleiben unberührt.
5. Bei von uns gelieferten neu hergestellten Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb von 5 Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Abweichend davon gilt eine Verjährungsfrist von 4 Jahren, soweit der Kunde die von uns gelieferte Ware für die Erfüllung von Verträgen verwendet hat, in die die VOB/B insgesamt einbezogen wurde. Die Verjährung tritt dann frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit des Bauwerks gegenüber seinem Vertragspartner erfüllt hat, es sei denn, der Kunde hätte sich gegenüber seinem Vertragspartner erfolgreich auf die Einrede der Verjährung berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Kunden gegen uns wegen von uns gelieferter mangelhafter Ware tritt in jedem Fall ein, sobald die Ansprüche seines Vertragspartners wegen Mängeln an der von uns gelieferten Ware verjährt sind, spätestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Ware an unseren Besteller abgeliefert haben.

6. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, ist der Kunde nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch.
7. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich die Nachbesserung über die angemessenen Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, ist der Kunde berechtigt – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. § 8 dieser Bedingung – vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Bei den farbigen Erzeugnissen sind kleine branchenübliche Farbdifferenzen gegenüber den vorgelegten Mustern oder bei Nachbestellung möglich und zulässig. Sie berechtigen nicht zu Mängelrügen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Verarbeitungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
9. Rückgriffsansprüche des Kunden uns gegenüber gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinen Abnehmern keine über die gesetzliche Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden uns gegenüber gem. § 478 Abs. 2 BGB gelten die Bestimmungen des Abs. 8 entsprechend.
10. Soweit der Kunde wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen hat, gelten im übrigen § 8 dieser Bedingungen (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in den vorstehenden Absätzen des § 7 geregelten Ansprüche des Kunden gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen Mängeln des Liefergegenstandes sind ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) – gleich aus welchem Rechtsgrund – bestehen nur, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen -durch eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurden oder -auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen sind. Für Schäden, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung oder Auskunft verursacht worden sind, haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstellt.
2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, für die nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden und für mittelbare Schäden des Kunden, die diesem wegen der Geltendmachung von Vertragsstrafansprüchen Dritter entstehen.
3. Diese genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden. Fehlt der von uns gelieferten Ware eine garantierte Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
4. Weitergehende Schadensansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie unserer Verrichtungsgehilfen.
6. Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. § 7 Abs. 4 dieser Bedingungen. Soweit deliktische Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht werden, bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist unberührt, der Kunde ist jedoch verpflichtet, etwaige deliktische Ansprüche uns gegenüber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend zu machen, nachdem er Kenntnis von allen anspruchsbegründenden Voraussetzungen erlangt hat.

§ 9 Abtretungsverbot

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte bzw. Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfändet werden. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

(1) § 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Sulzdorf an der Lederhecke, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, eine Klage gegen den Kunden auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf und der Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.